

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N 324.

Sonnabend, den 20. November.

1841.

Bekanntmachung in Betreff der für dieses Jahr vom 22. bis mit 30. dieses Monats einzureichenden Hausbewohner-Verzeichnisse.

Aus den zum Behuf der Revision des Leipziger Gewerbe- und Personalsteuer-Katasters zeither alljährlich eingereichten Hausbewohner-Verzeichnissen ist zum öftern missfällig wahrzunehmen gewesen, daß die in den von uns erlassenen und jedem Hausbesitzer oder Administrator gehörig behändigten Patenten enthaltenen Vorschriften in manchen Fällen gar nicht oder doch nur sehr unvollständig beobachtet worden, in Folge dessen aber in manchen Hausbewohner-Verzeichnissen nicht nur mitunter sehr unvollständige, sondern sogar unrichtige Angaben vorgekommen sind, insonderheit von Handlungsprincipalen und andern Gewerbetreibenden die namentliche Aufzeichnung ihrer sämtlichen Handlungs- und Gewerbsgehülfen unterblieben und von denselben erst auf besondere Aufforderung nachgetragen, dadurch aber das binnen einer bestimmten sehr beengten Frist zu vollendende Revisionsgeschäft ungemein erschwert worden ist. Daher werden die hiesigen Hausbesitzer und deren Stellvertreter hierdurch aufgefordert, die wegen Fertigung der diesjährigen Hausbewohner-Verzeichnisse in dem von uns unterm 8. dieses Monats erlassenen Patente enthaltenen Vorschriften nicht nur selbst durchgängig genau zu beobachten, sondern auch ihre Nichtleute, unter Mittheilung des gedachten Patents, dazu zu veranlassen; da außerdem bei Nichtbefolgung dieser Vorschriften die im 8., 9. und 10. §. des erwähnten Patents angedrohten Nachteile und Unannehmlichkeiten gegen die Betheiligten nothwendig eintreten müßten.

Leipzig, den 12. November 1841.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Groß.

Bekanntmachung.

An die Stelle der geschiedermaßen ausgeschiedenen Mitglieder des Communalgarden-Ausschusses, Herrn Dr. Ludwig Bernhard Georg Eppert und Herrn Mag. Carl Herdmenger, sowie des Ersahmanns für letzteren, Herrn Eduard Hercher, und zu Wiederbesetzung der zur Zeit vacant gewesenen Stelle eines Ersahmannes sind bei der am 13. d. Mts. stattgehabten Wahl von den aus den 14 Compagnien und der Escadron der Communalgarde ernannten Wahlmännern

der Gardist der 5. Compagnie Herr Carl Herdmenger, Mag. und

der Gardist der 3. Compagnie Herr Friedrich August Alexander Junghans, Kaufmann,

zu Mitgliedern des Ausschusses, so wie

der Gardist der 15. Compagnie Herr Carl Adolph Urban, Kaufmann und Droguist, und

der Gardist der 2. Compagnie Herr Carl Dimpfel, Kaufmann,

zu Ersahmännern der ersteren, nach absoluter Stimmenmehrheit resp. wieder erwählt worden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Leipzig, den 17. November 1841.

Der Communalgarden-Ausschuß daselbst.

Major Aker,

Commandant der Communalgarde.

Hermisdorf, Prot.

Wichtige Angelegenheit für das Publicum, insbesondere für den Leipziger Handelsstand.

Ein in diesen Tagen dem hiesigen Handelsstande zugesendetes **Circulaire** macht demselben die Mittheilung, daß die Direction der Magdeburg-Edthen-Halle-Leipziger Eisenbahn Willens sei, „vom 1. Januar 1842 an die Annahme und Ablieferung der Güter (letztere gegen sofortige Bezahlung der Frachtgelder) nur auf ihrem Bahnhofe zu bewirken und es den resp. Kaufleuten zu überlassen, die Güter nach und von dem Bahnhofe durch eigene oder fremde Geschirre zu transportiren.“ Ueber diese Maßregel spricht sich ein lebhaftes Mißfallen allgemein aus, da der Grund derselben kaum ein anderer sein kann, als die rücksichtslose Durchführung des Grundgesetzes, für das Gewicht und Beschaffenheit der zum

Transport übernommenen Gegenstände nicht verantwortlich zu sein. Bekanntlich hat die Direction der Magdeburg-Leipziger Gesellschaft diesen Grundsatz aufgestellt, insofern mehrfachen Ansprüchen dieserhalb sich ausgesetzt gesehen, da es den Empfängern der Waaren nicht einleuchten will, daß ein Frachtführer auf der Eisenbahn nicht dieselben Verpflichtungen haben sollte, wie ein Frachtführer auf gewöhnlicher Landstraße. Um aber jede derartige Widersetzlichkeit gegen einseitige Willkür bei der Wurzel auszurotten, ist die gedachte Maßregel beliebt worden, welcher gemäß jeder Waarenempfänger gezwungen ist die Fracht zu bezahlen, ehe er das Gut erhält, mithin jeden Anspruch im voraus sich zu begeben, um so mehr, da es nicht scheint, als ob es ihm gestattet sein sollte, sich von dem Gewichtsbefunde vor der Empfangnahme zu überzeugen.

Ob ein solches Verfahren im Interesse der Eisenbahnunternehmung selbst begründet sein könne, lasse ich dahin gestellt,